**Häufig gestellte Fragen zur Speicherung und Übermittlung von
speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach den §§ 113a und 113b TKG**

Versionsübersicht

|  |  |
| --- | --- |
| **Version vom** | **Grund der Änderung** |
| 23.11.16 | Erstausgabe |
| 28.11.16 | * Redaktionelle Änderung zur Speicherpflicht bei Roaming
* Neuaufnahme der Speicherpflicht bei Wholesale
 |
| 18.01.17 | * Speicherpflicht bei Call-by-Call und Preselection
 |
| 05.05.17 | * Ergänzung zur Anschlusskennung
* Klarstellung zu öffentlichen IP-Adressen mit dauerhaft statischer Vergabe
 |

**A) Grundsatzfragen der Verpflichtung**

**Nach welchen Vorschriften bestimmt sich, wer welche Daten zu speichern hat?**

Der Kreis der Verpflichteten wird grundsätzlich in § 113a TKG festgelegt. Die Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ist in § 113b TKG geregelt. Nach § 113b Abs. 2 müssen die Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste, die dort näher bezeichneten Verkehrsdaten speichern. § 113b Abs. 3 TKG regelt die Speicherpflicht von Erbringern öffentlich zugänglicher Internetzugangsdienste. § 113b Abs. 4 TKG regelt die Speicherung von Standortdaten.

**Ab wann besteht die Pflicht, Verkehrsdaten zu speichern?**

Nach § 150 Abs. 13 Satz 1 TKG ist die Speicherpflicht spätestens bis zum 1. Juli 2017 umzusetzen.

**Woraus ergeben sich die technischen Details und sonstigen Anforderungen, die für eine gesetzeskonforme Speicherung erfüllt sein müssen?**

§ 113f Abs. 1 Satz 1 TKG sieht vor, dass die Verpflichteten bei Umsetzung der Speicherpflichten einen besonders hohen Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu gewährleisten haben. Was hierunter im Einzelnen zu verstehen ist, wird in dem Anforderungskatalog der BNetzA konkretisiert.

Dieser bestimmt Anforderungen an die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zur Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datensicherheit und Datenqualität bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den §§ 113b bis 113e TKG. Werden die Anforderungen eingehalten, wird vermutet, dass der von § 113f Abs. 1 Satz 1 vorgesehene besonders hohe Standardbei der Datensicherheit und Datenqualität eingehalten wird.

**Welche Vorschriften regeln die Einzelheiten zur Übermittlung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten?**

Die Verpflichtung zur Übermittlung an eine in den § 113c Abs. 1 TKG genannten Stellen ergibt sich durch die entsprechenden Fachgesetze der zum Abruf berechtigten Stellen (z.B. § 100j StPO). In diesen Fällen dürfen die verpflichteten Unternehmen die Daten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 2 und der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG übermitteln, § 113c Abs. 3 TKG.

Welche grundsätzlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Übermittlung der Verkehrsdaten einzuhalten sind, bestimmt sich nach der Telekommunikations-Überwachungs­verordnung (TKÜV). Die entsprechenden Regelungen werden von der Bundesregierung getroffen.

Die Bundesnetzagentur erarbeitet nach § 110 Abs. 3 TKG die Technische Richtlinie zur Überwachung der Telekommunikation und zur Erteilung von Auskünften (TR TKÜV), in der u.a. die näheren Anforderungen zur Übermittlung der Verkehrsdaten festgelegt werden.

**Was wird die TKÜV in diesem Zusammenhang regeln?**

Die derzeit in Überarbeitung befindliche TKÜV wird künftig u.a. regeln,

* in welchem digitalen Format Auskünfte zu Verkehrsdaten (nach § 96 und/oder § 113b TKG) an die anfragenden Behörden zu übermitteln sind,
* wie Auskünfte gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern sind,
* wie die Vorgaben des § 113c Abs. 3 Satz 2 TKG (Datenkennzeichnung) und die Anforderungen an einen besonders hohen Standard der Datensicherheit und Datenqualität bei der Datenübermittlung umzusetzen sind,
* welche organisatorischen Anforderungen grundsätzlich von allen Verpflichteten erfüllt werden müssen, insbesondere,
	+ dass Verpflichtete, die mehr als 100.000 Endnutzer versorgen, die – in der TR TKÜV bereits beschriebene – Übermittlungsmethode (ETSI-ESB) zu nutzen haben,
	+ dass Verpflichtete, die nicht mehr als 100.000 Endnutzer versorgen, nicht die ETSI-ESB als Übermittlungsmethode nutzen müssen, sondern eine weniger kostenintensive, Email-basierende Übermittlungsmethode (Email-ESB).

**Was ist bereits in der TR TKÜV geregelt und welche Erweiterungen werden derzeit erarbeitet?**

Die derzeitige Ausgabe 6.3 der TR TKÜV beschreibt bereits die Übermittlungsmethode ETSI-ESB zur Beauskunftung von Verkehrsdaten.

In die – derzeit in Bearbeitung befindliche – neue Ausgabe der TR TKÜV werden Anforderungen

* zur Datenqualität- und -sicherheit nach § 113f TKG bezüglich der Datenübermittlung und zur Kennzeichnung der Verkehrsdaten nach § 113c Abs. 3 TKG aufgenommen sowie
* zur Übermittlungsmethode Email-ESB beschrieben, die alternativ zur ETSI-ESB von den Verpflichteten betrieben werden kann, die nicht mehr als 100.000 Endnutzer versorgen.

**Sind weitere außer den beschriebenen Übermittlungsmethoden erlaubt?**

Zur Beantwortung von Auskunftsverlangen zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG dürfen nur Übermittlungsmethoden genutzt werden, die in der TR TKÜV beschrieben sind und grundsätzlich den Anforderungen des Anforderungskatalogs nach § 113f TKG entsprechen. Offene Schnittstellen (z.B. einen USB-Anschluss) für eine zusätzliche Übermittlungsmöglichkeit am Ort des Verpflichteten sind hierbei aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Sicherheitsanforderungen nicht vorgesehen.

Zur Beantwortung von Auskunftsverlangen, für deren Beantwortung Verkehrsdaten nach § 96 TKG übermittelt werden, ist nur eine der beiden in der TR TKÜV genannten Übermittlungsmethoden erforderlich.

**Sind die Auslagerung der Speicherung der Verkehrsdaten und/oder deren Beauskunftung an sog. Erfüllungsgehilfen möglich?**

Grundsätzlich ist die Auslagerung des gesamten Verkehrsdatenspeichersystems inkl. Abfragesystem oder von Einzelkomponenten an einen sog. Erfüllungsgehilfen im Inland einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben möglich. Die Verantwortung für die Umsetzung des Anforderungskatalogs und für die Einreichung des Sicherheitskonzeptes sowie für die Umsetzung der Anforderungen aus TKÜV und TR TKÜV verbleiben jedoch bei dem Verpflichteten.

**Wie ist in diesem Zusammenhang die Regelung zum Vier-Augen-Prinzip umsetzbar?**

Nach § 113d TKG müssen die Personen, die mit dem Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen betraut sind, durch den Verpflichteten besonders ermächtigt werden. Bei der Auslagerung dieser Tätigkeit an ein anderes Unternehmen muss ebenfalls sichergestellt sein, dass der Verpflichtete jede einzelne Person besonders ermächtigt und dies nicht etwa durch eine pauschale Ermächtigung für die Beschäftigten des Erfüllungsgehilfen vollzieht.

Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist im Übrigen auch bei der Verwendung der Daten nach
§ 113c Abs. 1 Nr. 3 TKG (Auskunft nach § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG) einzuhalten,

**Welche Informationen und Unterlagen sind wann von den Verpflichteten vorzulegen?**

Die nach § 113a TKG verpflichteten TK-Unternehmen haben der Bundesnetzagentur (Referat IS17) ein Sicherheitskonzept nach § 109 Abs. 4 TKG zur Umsetzung des Anforderungskatalogs nach § 113f TKG unverzüglich nach dem Beginn der Speicherung und unverzüglich bei jeder Änderung des Konzeptes vorzulegen.

Die Verpflichteten haben zudem nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 2 TKG der Bundesnetzagentur (Referat IS 16) nach der Betriebsaufnahme die Unterlagen (Nachweiskonzept) vorzulegen, die die Umsetzungen der Anforderungen der TKÜV und der TR TKÜV beschreiben sowie der Bundesnetzagentur die Überprüfung deren Umsetzung zu ermöglichen.

**B) Speicherpflicht für Erbringer von Telefondiensten**

**Welche Speicherpflichten bestehen bei Roaming-Fällen?**

Hier ergaben sich zwei unterschiedliche Konstellationen:

1. Ein Kunde, der einen Vertrag mit einem in Deutschland ansässigen Telefondiensterbringer hat, telefoniert im Ausland (z.B. Niederlande) ins Ausland (z.B. Niederlande oder Spanien). Dieses Gespräch findet ausschließlich im Ausland statt und unterliegt somit nicht den Regelungen der §§ 113a und 113b TKG. Die Daten sind jedoch regelmäßig Bestandteil der Daten nach § 96 TKG und müssen insoweit auch beauskunftet werden (z.B. nach § 100g Abs. 1 StPO).

2. Ein Kunde, der einen Vertrag mit einem im Ausland ansässigen Telefondiensterbringer hat, telefoniert in Deutschland. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Verkehrs- und Standortdaten sind im Rahmen der §§ 113a ff. TKG zu erfassen und zu speichern. Es sind alle Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 113a Abs. 1 Satz 1, 113b Abs. 2 und 4 TKG erfüllt.

**Welche Speicherpflichten bestehen bei Wholesale-Fällen?**

Die Verpflichtung nach § 113a Abs. 1 Satz 1 TKG richtet sich an den Erbringer von Telekommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern. Endnutzer ist nach § 3 Nr. 8 TKG ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt. Damit ist ein Vorleister zunächst nicht verpflichtet, die in § 113b Abs. 1 TKG definierten Verkehrsdaten zu speichern, da er diese Vorleistung nicht gegenüber einem Endnutzer erbringt.

Werden die Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 1 TKG jedoch nicht selbst durch den Erbringer des Telekommunikationsdienstes, sondern durch einen Vorleister erzeugt oder verarbeitet, muss der Erbringer des Telekommunikationsdienstes nach § 113a Abs. 1 Satz 2 TKG den Vorleister benennen und sicherstellen, dass dieser die Speicherung nach Maßgabe des § 113b Abs. 1 TKG durchführt.

**Müssen Standortdaten bei der Übermittlung von SMS gespeichert werden?**

Die Speicherpflicht in § 113b Abs. 4 S. 1 TKG bezieht sich nur auf die Standortdaten, die bei der Nutzung von mobilen Telefondiensten (§ 113b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TKG) anfallen und damit nicht auf Standortdaten von Kurz-, Multimedia oder ähnlichen Nachrichten (§ 113b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TKG). Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut und der – gegenüber den (aufgehobenen) Regelungen zu den Speicherpflichten nach § 113a TKG a.F. geänderten – Gesetzessystematik. Auch die Gesetzesbegründung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Standortdaten von ein- und ausgehenden Telefonanrufen.

**Wie ist die Speicherpflicht für unbeantwortete Anrufe gem. § 113b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TKG zu verstehen?**

Es muss sich zunächst um einen unbeantworteten Anruf handeln. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bestimmte Anrufe nicht entgegengenommen werden (konnten), weil etwa der Anschluss belegt war oder sich das Mobiltelefon zur Zeit des Anrufs außerhalb des Versorgungsbereichs einer Funkzelle befand.

Ein unbeantworteter Anruf liegt jedoch nicht vor, wenn eine Verbindung zwischen A- und B-Teilnehmer – und sei es nur für wenige Augenblicke und ohne Gespräch – zustande kommt. Sog. Null-Gespräche sind also zu speichern.

Teilstücke oder Fragmente von Verbindungsdaten, die zwar erhoben werden, aber nicht zweckgerichtet gespeichert oder protokolliert werden, müssen nicht nach § 113b TKG gespeichert werden.

**Wie sind die Löschfristen bezüglich sog. Late-Records umzusetzen?**

Late-records sind Verkehrsdaten, die nicht in der Regelzeit bereitstehen, sondern z.B. erst von einem Interconnectionpartner verzögert bereitgestellt werden.

Die Frist zur Löschung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 8 TKG bezieht sich dabei auf die Zeitangabe im Verkehrsdatum und nicht auf den Eingang des Datensatzes im Speichersystem. Late-Records (zu Verkehrsdaten) etwa, die sich auf eine Verbindung vom 15.01.2018 beziehen, aber erst am 20.01.2018 in das System gespeichert werden, sind gem. § 113b Abs. 8 i.V. mit § 113b Abs. 1 Nr. 1 TKG spätestens am 02.04.2018 zu löschen – und nicht erst am 07.04.2018.

**Bezieht sich die Speicherpflicht auch auf M2M-Dienste?**

Nein. Die Speicherpflicht nach §§ 113a ff. TKG bezieht nach § 113b Abs. 2 Satz 1 TKG nur auf die Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste sowie nach § 113b Abs. 3 TKG auf die Erbringer öffentlich zugänglicher Internetzugangsdienste. Bei M2M-Kommunikation findet diese Art von Diensteerbringung nach unserem Verständnis grundsätzlich nicht statt, wenn lediglich technische Informationen zwischen Endgeräten übermittelt bzw. ausgetauscht werden.

**Wer ist im Falle von Call-by-Call und Preselection der Erbringer des Dienstes?**

Call-by-Call und Preselection sind Telefondienste für Endnutzer, die auf dem Telefondienst eines Teilnehmernetzbetreibers (TNB) aufsetzen, der denselben Endnutzern einen Telefondienst (Basisdienst) anbietet.

Der TNB ist nach § 113a Abs. 1 TKG verpflichtet, Verkehrsdaten für den von ihm angebotenen Telefondienst zu speichern. Diese Speicherpflicht bezieht sich dabei auch auf alle abgehenden Telefonate, unabhängig welches Ziel angewählt wurde, und umfasst daher auch Telefonate, die über einen Anbieter von Call-by-Call oder Preselection geführt werden. Ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde zur Beauskunftung der Verkehrsdaten, die sich in erster Hinsicht an die TNB richten werden, können von diesen vollständig beantwortet werden.

Auch Call-by-Call- und Preselection-Anbieter sind jedoch als Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste einzustufen und nach § 113a Abs. 1 TKG ebenfalls direkt verpflichtet. Werden jedoch nicht alle geforderten Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 1 TKG selbst erzeugt oder verarbeitet, müssen diese zumindest sicherstellen, dass der TNB die geforderten Verkehrsdaten speichert. Da dies beim TNB durch die direkte Verpflichtung gegeben ist, bedarf es nach unserer Ansicht keiner Absprache mit dem TNB. Die Mitteilung an die Bundesnetzagentur ist jedoch erforderlich, die mit diesen Angaben u.a. prüfen kann, ob der TNB verpflichtet ist.

Würde ein Call-by-Call- oder Preselection-Anbieter jedoch Verkehrsdaten erzeugen oder verarbeiten, die der TNB beispielsweise nicht verarbeiten kann, verbleibt eine Speicherpflicht bei dem Call-by-Call- oder Preselection-Anbieter. Beispielsweise könnte dies eine Rufnummer eines Weiterleitungsziels hinter der angewählten Zielnummer sein, die zwar dem Call-by-Call- oder Preselection-Anbieter, jedoch nicht dem TNB (rückwärts) mittels der Signalisierung im Telefondienst berichtet wird.

Bei der Erbringung des Internetzugangsdienstes mittels "Internet-by-Call" wird durch den TNB regelmäßig ein Telefondienst angeboten, über den der Endnutzer die Internet-by-Call-Plattform anwählt. Erst dort erfolgen erstmalig die Erbringung eines Internetzugangsdienstes und die damit verbundene Zuweisung einer IP-Adresse. In diesen Fällen wäre der TNB bezüglich des Internetzugangsdienstes nicht nach § 113b Abs. 3 TKG verpflichtet (anders bezüglich des Telefondienstes gem. § 113b Abs. 2 TKG). Der Anbieter des "Internet-by-Call" ist nach § 113a Abs. 1 TKG verpflichtet, die Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 3 TKG zu speichern. Die Speicherpflicht nach § 113a Abs. 1 TKG setzt dabei nicht voraus, dass der Verpflichtete gleichzeitig über die Daten des Anschlussinhabers (Bestandsdaten) verfügen muss. Wesentlich ist, dass sich aus der gespeicherten Anschlusskennung nach § 113b Abs. 3 Nr. 2 TKG weitere Anhaltspunkte für die Recherche des Anschlussinhabers für die Behörden ergeben.

**C) Speicherpflicht für Erbringer von Internetzugangsdiensten**

**Welche IP-Adresse ist zu speichern?**

Nach § 113b Abs. 3 Nr. 1 TKG ist die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene IP-Adresse zu speichern. Hierunter ist – ausschließlich – die öffentliche IP-Adresse zu verstehen.

Wird dem Endnutzer bzw. seinem Anschluss also eine öffentliche IP-Adresse zur Internetnutzung direkt zugewiesen, ist diese IP-Adresse zu speichern. Bei Mehrfachnutzungen von öffentlichen IP-Adressen für mehrere Endnutzer wird den einzelnen Endnutzern bzw. deren Anschlüssen zwar (auch) eine private (bzw. Providernetz-interne) IP-Adresse zugewiesen. Es bleibt jedoch auch bei Mehrfachnutzungen dabei, dass (nur) die öffentliche IP-Adresse nach § 113b Abs. 3 Nr. 1 TKG zu speichern ist – und nicht (auch) eine private.

**Was ist unter der Benutzerkennung zu verstehen, die gespeichert werden muss?**

Unter der zugewiesenen Benutzerkennung ist die vom Erbringer des Internetzugangsdienstes dem Endnutzer i.d.R. für die Authentifizierung gegenüber dem Netz zugewiesene Benutzerkennung zu verstehen, die dem Endnutzer in der Regel per Brief oder auf andere Weise im Rahmen der Zugangsdatenbekanntgabe mitgeteilt wird. Wird dem Endnutzer keine Benutzerkennung zugeteilt, wie dies beispielsweise in registrierungsfreien HotSpots der Fall ist, entfällt diese Speicherpflicht.

**Was ist unter der Anschlusskennung zu verstehen, die gespeichert werden muss?**

Die Anschlusskennung bezeichnet den physikalischen Zugangspunkt des Netzbetreibers, an dem die Telekommunikationsanschlussleitung angeschlossen ist und über den der Internetzugangsdienst erbracht wird. Im Internetzugangsdienst werden je nach Technologie unterschiedliche Anschlusskennungen verwendet. In DSL-Netzen kann dies die Rufnummer bei einem gemeinsam genutzten Zugangspunkt für den Telefon- und den Internetzugangsdienst sein. Bei entbündelten Angeboten, bei denen über einen Anschluss bzw. Zugangspunkt nur der Internetzugang erbracht wird, ist dies die Kennung, die nach § 100b Abs. 2 Nr. 2 StPO nötig ist, um den Internetanschluss für eine Anordnung zur Überwachung zu bezeichnen.

Die Anschlusskennung ist in öffentlichen WLANs im Allgemeinen die netzseitige Kennung des HotSpots, die als geografische oder postalische Angabe regelmäßig vorliegt und die den Zugangspunkt eindeutig identifiziert.

Die MAC-Adresse eines Endgerätes kann nicht als zusätzliche Anschlusskennung gespeichert werden, da § 113b Abs. 3 Nr. 2 TKG nur "eine [nicht mehrere] eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt“ fordert.

Eine Benutzerkennung ist die MAC-Adresse darüber hinaus auch nicht.

**Muss neben den genannten Kennungen auch die Portadresse gespeichert werden?**

Nein, weitere Verkehrsdaten wie die Portadressen dürfen nicht gespeichert werden.

**Besteht die Verpflichtung gemäß § 113a TKG auch für öffentliche IP-Adressen, die dauerhaft und statisch vergeben werden? Die Verknüpfung zwischen IP-Adresse und Kunde liegt eindeutig und für die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung als Bestandsdatum vor.**

Nach unserem Verständnis geht das Gesetz in § 113b Abs. 3 TKG von einer dynamischen IP-Adresszuteilung aus. Das ergibt sich aus § 113b Abs. 3 Nr. 1 TKG "...für eine Internetnutzung..." und Nr. 3 "Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Internetnutzung...".

In den Fällen, in denen vertraglich dauerhaft (> 10 Wochen) eine statische IP-Adresse vergeben wird und eine Abfrage hierzu nach §§ 113 i.V. mit § 95 und § 111 TKG erfolgen kann, findet § 113b Abs. 3 TKG keine Anwendung. Die Verkehrsdatenspeicherung stellt in diesen Fällen keinen über eine Abfrage nach §§ 113 i.V. mit § 95 und § 111 TKG hinausgehenden Erkenntnisgewinn dar.

Gleiches gilt für Betreiber öffentlicher Hotspots, wenn die Hotspots/Router dauerhaft mit statischen, öffentlichen IP-Adressen angebunden sind und die Versorgung der dahinterliegenden Hotspots/Endnutzer mittels privater IP-Adressen erfolgt.